



**Rechnungshof
Österreich**

Unabhängig und objektiv für Sie.



Bundesministerium für
öffentlichen Dienst und Sport
Hohenstaufengasse 3
1010 Wien

Wien, 26. April 2018
GZ 300.072/031–2B1/18

Entwurf einer Dienstrechts-Novelle 2018 - Bundesgesetz, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, das Landesvertragslehrpersonengesetz 1966, das Land- und forstwirtschaftliche Landesvertragslehrpersonengesetz, das Land- und Forstarbeiter-Dienstrechtsgesetz, das Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz, die Reisegebührenvorschrift 1955, das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz, das Pensionsgesetz 1965, das Bundestheaterpensionsgesetz, das Bundesbahngesetz, das Bundesbahn-Pensionsgesetz, das Bundespensionsamtübertragungs-Gesetz, das Ausschreibungsgesetz 1989, das Bundes-Personalvertretungsgesetz, das Dienstrechtsverfahrensgesetz 1984, das Bundes-Bedienstetenschutzgesetz, das Überbrückungshilfengesetz, das Poststrukturgesetz, das Auslandszulagen- und -hilfeleistungsgesetz, das Umsetzungsgesetz 2014/54/EU und das Bundeshaushaltsgesetz 2013 geändert werden und das Wachbediensteten-Hilfeleistungsgesetz aufgehoben wird

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) dankt für den mit Schreiben vom 3. April 2018, GZ: BMÖDS-920.196/0004-III/1/2018, im Betreff genannten Entwurf und nimmt hiezu aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

1. Inhaltliche Bemerkungen zum vorliegenden Entwurf

1.1 Feststellung von Ausbildungskosten – § 20 Abs. 4 BDG 1979 und § 30 Abs. 5 VBG i.d.F. des Entwurfs

(1) Die Bestimmungen sehen die bescheidmäßige Feststellung bzw. Feststellung und Bekanntgabe der Ausbildungskosten nach Beendigung jeder Ausbildungsmaßnahme vor. Das soll nach den Erläuterungen einerseits die Festlegung einer exakten Berechnungsgrundlage für einen allfälligen Rückersatz und andererseits die Kalkulierbarkeit eines Kostenrisikos für Bedienstete ermöglichen.

(2) Der RH weist darauf hin, dass mit dieser Maßnahme jedenfalls ein Verwaltungsaufwand verbunden sein wird, dieser jedoch in der wirkungsorientierten Folgenabschätzung nicht geschätzt bzw. dargestellt wird. Dies insbesondere deshalb, da zahlreiche Ausnahmetatbestände für eine Rückforderbarkeit vorgesehen sind, wie bspw. § 20 Abs. 4 BDG 1979 und § 30 Abs. 5 VBG den Entfall des Ersatzes der Ausbildungskosten vorsehen, wenn die Ausbildungskosten für die betreffende Verwendung das Sechsfache des Referenzbetrages gemäß § 3 Abs. 4 GehG nicht übersteigen. Weiters ist im Anlassfall (bei Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis) ohnehin eine bescheidmäßige Feststellung der zu ersetzenen Ausbildungskosten vorgesehen.

Ebenso weist der RH darauf hin, dass auch die Erläuterungen keine Ausführungen dahingehend enthalten, ob eine „Kosten-Nutzen-Abwägung“ der vorgeschlagenen (bescheidmäßigen) Feststellung und Bekanntgabe der Ausbildungskosten nach Beendigung jeder Ausbildungsmaßnahme stattgefunden hat. Die Verhältnismäßigkeit der beabsichtigten Maßnahme – im Hinblick auf ein sparsames, wirtschaftliches und zweckmäßiges Verwaltungshandeln – kann daher nach Ansicht des RH nicht nachvollzogen werden.

1.2 Verbot der Geschenkannahme – § 59 BDG 1979, § 59 RStDG, § 41 LDG 1984 und § 41 LLDG 1985 i.d.F. des Entwurfs

Diese angestrebten Gesetzesänderungen verfolgen nach den ihnen zugrunde liegenden Erläuterungen u.a. das Ziel der Schaffung der Rechtssicherheit der Bediensteten im Zusammenhang mit dem Geschenkannahmeverbot. Es sollen die Regelungen zum Geschenkannahmeverbot in den Dienstrechten vereinheitlicht und eine Regelung zur Annahme von Vorteilen, die aus der Teilnahme an Veranstaltungen im dienstlichen Zusammenhang resultieren, geschaffen werden. Damit soll laut Erläuterungen eine Harmonisierung der Dienstrechte mit der mit dem Korruptionsstrafrechtsänderungsgesetz 2012, BGBl. I Nr. 61, geschaffenen Rechtslage vorgenommen werden.

Der RH weist darauf hin, dass in folgenden Fällen keine Harmonisierung der Dienstrechte mit dem Korruptionsstrafrechtsänderungsgesetz 2012 erfolgt, was dem Ziel der Schaffung von Rechtssicherheit zuwiderlaufen könnte:

1.2.1 Zu Abs. 1 der § 59 BDG 1979, § 59 RStDG, § 41 LDG 1984 und § 41 LLDG 1985

(1) Abs. 1 spricht weiter von Geschenken, anderen Vermögensvorteilen und sonstigen Vorteilen, während das Strafrecht nur den Begriff des (ungebührlichen) Vorteils verwendet.

GZ 300.072/031-2B1/18



Seite 3 / 6

(2) Abs. 1 beschreibt, neben dem Fordern, Annehmen und Sich-versprechen-lassen, mit dem Sich-verschaffen eine vierte Tatbegehungsform, die es im StGB nicht gibt. Auch in den Erläuterungen findet sich dazu kein Hinweis.

(3) Hinsichtlich des Geltungsbereichs soll neben dem Begriff „*amtliche Stellung*“ der neue Begriff „*Amtsführung*“ verwendet werden.

In Anbetracht des sehr weitreichenden Begriffs der „*amtlichen Stellung*“, der keinen Konnex zu einer konkreten Tätigkeit erfordert, weist der RH darauf hin, dass sich in den Erläuterungen zur Notwendigkeit für den Begriff der „*Amtsführung*“ kein Hinweis findet.

1.2.2 Zu Abs. 4 der § 59 BDG 1979, § 59 RStDG, § 41 LDG 1984 und § 41 LLDG 1985

(1) Die gleichlautenden Bestimmungen des § 59 BDG 1979 und des § 59 RStDG sehen in Abs. 4 jeweils vor, dass Ehrengeschenke als Bundesvermögen zu erfassen sind. Die eingegangenen Ehrengeschenke sind unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu veräußern oder sonst zu verwerten.

In § 41 Abs. 4 LDG 1984 und § 41 Abs. 4 LLDG 1985 wird hinsichtlich der Ehrengeschenke nur empfohlen, diese als Landesvermögen zu erfassen, weil laut den Erläuterungen die in Art. 14 Abs. 2 B-VG vorgesehene Rechtsgrundlage zur Regelung des Dienstrechts der Landeslehrpersonen keine Grundlage bietet, um dem Land in Verbindung mit der Annahme von Ehrengeschenken Verpflichtungen aufzuerlegen.

(2) Der RH weist darauf hin, dass damit die angestrebte Vereinheitlichung und Harmonisierung zwischen Bundesdienstrecht und Landesdienstrecht in diesem Bereich unterbleibt.

1.2.3 Zu Abs. 6 der § 59 BDG 1979, § 59 RStDG, § 41 LDG 1984 und § 41 LLDG 1985

(1) Die Zulässigkeit der Annahme von Vorteilen bei Veranstaltungen soll zufolge der Erläuterungen der Harmonisierung der Dienstrechte mit der mit dem Korruptionsstrafrechtsänderungsgesetz 2012, BGBl. I Nr. 61, geschaffenen Rechtslage dienen.

(2) Der RH weist darauf hin, dass das Dienstrecht den Begriff des „*dienstlichen Interesses*“ verwendet, während das StGB von einem „*amtlichen Interesse*“ spricht. In den Erläuterungen findet sich kein Hinweis für eine bewusst unterschiedliche Bezeichnung. Aus Sicht des RH wäre eine einheitliche Terminologie für einen vergleichbaren Sachverhalt anzustreben.

Grundsätzlich wäre die Aufnahme einer generellen, mit dem StGB vergleichbaren „*Annahmeerlaubnis*“ in Bezug auf von im Rahmen von Veranstaltungen (üblicherweise) gewährten Vorteilen im Gesetzestext (1. Teilsatz des Abs. 6) in Kombination mit entsprechend klarstellenden Erläuterungen aus Sicht des RH der Erhöhung der rechtlichen Klarheit und Rechtssicherheit in diesem Bereich dienlicher.

1.3 Offene Empfehlungen zu Nebenbeschäftigung und Sponsoring

(1) Der RH weist darauf hin, dass mit der Novelle des § 59 BDG 1979 eine gewisse Harmonisierung mit dem Korruptionsstrafrecht bzw. unter den (Bundes-)Dienstrechten erreicht wird. Gleichzeitig ist aber

GZ 300.072/031-2B1/18

Seite 4 / 6

darauf hinzuweisen, dass der RH dem seinerzeit für den öffentlichen Dienst zuständigen Bundeskanzleramt in seinem Bericht „Korruptionspräventionssysteme in ausgewählten Bundesministerien (BKA, BMB, BMI, BMLFUW)“, Reihe Bund 2017/8, empfahl, eine Regierungsvorlage vorzubereiten, die einen Genehmigungsvorbehalt für die Ausübung bestimmter Nebenbeschäftigung vorsieht. Dabei wären jedenfalls Nebenbeschäftigung, mit denen ein Einkommen erzielt werden soll, ab einer zu bestimmenden Betragsgrenze sowie Funktionen in auf Gewinn gerichteten juristischen Personen vom Genehmigungsvorbehalt zu erfassen (TZ 13).

Der RH empfahl dem Bundeskanzleramt in seinem o.g. Bericht weiters, klare Rechtsgrundlagen für den Umgang mit Sponsoring zu erarbeiten. Darin wären, unter Berücksichtigung der in den Ressorts vorhandenen Expertise, jedenfalls Leistungsbereiche der öffentlichen Verwaltung, die einem Sponsoring zugänglich sein sollen, zu definieren, das Verfahren und die Gestaltung von Sponsoring darzulegen und entsprechende Dokumentationsregelungen (inkl. der Erstellung eines regelmäßigen Sponsoringberichts des Bundes) vorzusehen (TZ 22).

(2) Der RH hält kritisch fest, dass diese Empfehlungen im vorliegenden Entwurf keine Berücksichtigung finden.

1.4 Zuweisung von Staatsanwälten/-innen in die Zentralstelle des BMVRDJ – § 205 RStDG i.d.F. des Entwurfs

(1) § 205 RStDG ermächtigt den Bundesminister für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz (BMVRDJ) zur Besetzung bestimmter Arbeitsplätze des Allgemeinen Verwaltungsdienstes in der Zentralstelle mit Staatsanwältinnen oder Staatsanwälten und dazu, diese Bediensteten weiterhin nach dem Gehaltsschema des RStDG zu besolden. Ausgenommen von dieser Ermächtigung war bisher nur die Generaldirektion für den Strafvollzug und den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen (Sektion II).

Mit dem vorliegenden Entwurf soll diese Ausnahme auf den neu eingegliederten Verfassungsdienst (Sektion V des BMVRDJ) ausgeweitet werden.

(2) Der RH hat zur Verwendung von Staatsanwältinnen und Staatsanwälten in der Zentralstelle in seinem Bericht „Personalbewirtschaftung des Bundes mit dem Schwerpunkt Personalplan“, Reihe Bund 2017/5, TZ 27, festgehalten, dass „*derart ernannte Abteilungsleiterinnen bzw. -leiter als leitende Staatsanwältinnen bzw. -anwälte eingestuft waren*“ und daher ihr „*Monatsbezug – unabhängig vom konkreten Dienstalter – in Höhe von mindestens 8.076,90 EUR deutlich höher als bei einer Besoldung nach dem Schema des Allgemeinen Verwaltungsdiensts*“ war. In Kombination mit Dienstzuteilungen von richterlichem und staatsanwaltlichem Personal verursachte „*diese Besetzungspraxis einen – verglichen mit Personal des Allgemeinen Verwaltungsdiensts – jährlichen Mehraufwand von rd. 1,99 Mio. EUR*“ (im Jahr 2014).

Der RH empfahl daher dem Bundeskanzleramt, „*eine Regierungsvorlage zur Änderung des § 205 RStDG auszuarbeiten, welche Ernennungen von Staatsanwältinnen und Staatsanwälten im Bereich der Zentralstelle des BMJ lediglich dann ermöglicht, wenn auf dem konkreten Arbeitsplatz Aufgaben erbracht werden, die für die Unabhängigkeit der Rechtsprechung wesentlich sind (z.B. Personalbewirtschaftung, Budget).*“ (s. Schlussempfehlung 6 des o.a. Berichts).

GZ 300.072/031–2B1/18

Seite 5 / 6

(3) Der RH weist darauf hin, dass die genannte Empfehlung mit der vorgeschlagenen Maßnahme weiterhin nicht umgesetzt wird, weil nach wie vor nicht sämtliche Arbeitsplätze, deren Tätigkeit für die Unabhängigkeit der Rechtsprechung nicht wesentlich ist, von dieser Ermächtigung ausgenommen sind. Nach Ansicht des RH wäre die Ausnahme von der Zulässigkeit der Besetzung mit Staatsanwältinnen oder Staatsanwälten unabhängig davon zu treffen, in welcher Sektion die für die Unabhängigkeit der Rechtsprechung erforderliche Aufgabenwahrnehmung angesiedelt ist.

2. Zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen

(1) Nach den Erläuterungen hat das Vorhaben keine finanziellen Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften.

(2) Gemäß § 17 Abs. 2 BHG 2013 ist jedem Entwurf für ein Regelungsvorhaben und jedem sonstigen Vorhaben, von dem Mitglied der Bundesregierung oder dem haushaltsleitenden Organ, in dessen Wirkungsbereich der Entwurf ausgearbeitet oder das Vorhaben geplant wurde, eine der WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung (WFA-FinAV, BGBl. II Nr. 490/2012 i.d.F. BGBl. II Nr. 69/2015) entsprechende Darstellung der finanziellen Auswirkungen im Rahmen der wirkungsorientierten Folgenabschätzung anzuschließen. Da finanzielle Auswirkungen jedenfalls wesentlich i.S.d. § 17 Abs. 2 BHG 2013 sind, hat aus dieser insbesondere hervorzugehen, wie hoch die finanziellen Auswirkungen auf den Vermögens-, Finanzierungs- und Ergebnishaushalt im laufenden Finanzjahr und mindestens in den nächsten vier Finanzjahren zu beifern sein werden und wie diese finanziellen Auswirkungen zu bedecken sind.

Gemäß § 3 Abs. 2 der WFA-FinAV sind bei den Angaben zur Abschätzung der finanziellen Auswirkungen die Grundsätze der Relevanz, der inhaltlichen Konsistenz, der Verständlichkeit, der Nachvollziehbarkeit, der Vergleichbarkeit und der Überprüfbarkeit zu beachten.

(3) In § 136b Abs. 4a und 4b BDG 1979 i.d.F.d. Art. 1 Z 13 des Entwurfs erfolgt zufolge der den genannten Bestimmungen zugrunde liegenden Erläuterungen eine gesetzliche Klarstellung aufgrund eines Erkenntnisses des Verwaltungsgerichtshofes aus 2014, dass Antragsbeamtinnen und Antragsbeamten bezüglich der Abfertigung bzw. der Mitarbeitervorsorgekasse dieselben Rechte wie vergleichbaren Vertragsbediensteten zukommen. Da diese gesetzliche Klarstellung in einigen Fällen deutlich nach der Verjährungsfrist erfolge, sei auch für diese Fälle eine bis in das Jahr 1999 bzw. 2003 zurückreichende nachträgliche Auszahlung der Abfertigung bzw. Nachzahlung in die Mitarbeitervorsorgekasse vorgesehen.

Auch wenn es sich bei der genannten gesetzlichen Regelung lediglich um eine Klarstellung handelt und die Kostenfolgen bereits aus dem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes resultieren, sind die finanziellen Auswirkungen aufgrund des gänzlichen Unterbleibens von Kostenangaben zu diesem Aspekt des Regelungsvorhabens für den Bundeshaushalt nicht nachvollziehbar dargestellt.

Die Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen entsprechen daher insofern nicht den Anforderungen des § 17 BHG 2013 und der hiezu ergangenen Verordnung der Bundesministerin für Finanzen – WFA-FinAV, BGBl. II Nr. 490/2012 i.d.g.F.

GZ 300.072/031-2B1/18

Seite 6 / 6

Je eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird dem Präsidium des Nationalrats und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Die Präsidentin:

i.V. Sektionschef Mag. Wolfgang Wiklicky
Leiter der Sektion 4
Bildung, Wissenschaft, Wirtschaft, Infrastruktur

F.d.R.d.A.:

